

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen der LIBREC AG («LIBREC») mit ihren Kunden im industriellen Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien, batteriehaltigen Systemen und Batterieabfällen. LIBREC betreibt eine spezialisierte Recycling-Anlage zur sicheren Lagerung, Entladung, Demontage, Behandlung und stofflichen Verwertung energiereicher und sicherheitsrelevanter Materialien.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB gelten für sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen der LIBREC AG gegenüber ihren Kunden, insbesondere im Zusammenhang mit Sammlung, Transport, Lagerung, Analyse, Entladung, Demontage, Erstbehandlung, stofflicher Verwertung sowie Rückgewinnung und Vermarktung von Rohstoffen aus Lithium-Ionen-Batterien und Batterieabfällen.
- 1.2 Die AGB gelten unabhängig davon, ob die übergebenen Materialien rechtlich oder vertraglich als Abfälle, Wertstoffe, Sekundärrohstoffe oder Produkte bezeichnet werden.
- 1.3 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn LIBREC Leistungen vorbehaltlos ausführt oder wenn AGB des Kunden nachträglich zu jenen von LIBREC vorgelegt werden. Abweichungen von diesen AGB gelten nur, wenn LIBREC diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 LIBREC erbringt insbesondere Leistungen im Bereich Recycling von Lithium-Ionen-Batterien (u.a. Packs, Module sowie Zellen) sowie Batterieabfälle und insbesondere in der Sammlung, Logistik, Lagerung, Analyse, Entladung, Demontage, Erstbehandlung, stofflichen Verwertung sowie Rückgewinnung/Vermarktung von Rohstoffen.
- 2.2 Art und Umfang der Leistungen ergeben sich ausschliesslich aus schriftlichen Offerten von LIBREC, Auftragsbestätigungen oder Rahmenverträgen.

3. Vertragsschluss

Offerten von LIBREC stellen kein verbindliches Angebot dar. Ein Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder mit Beginn der Leistungserbringung durch LIBREC zustande.

4. Haftung des Kunden für Gefahrgut

- 4.1 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die korrekte Klassifizierung, Deklaration und Beschreibung der Materialien, insbesondere bezüglich Chemie, ADR/Gefährlichkeit, Verpackung, Ladezustand, Herkunft und Transportfähigkeit.
- 4.2 Der Kunde haftet uneingeschränkt für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, Mehrkosten, Produktionsunterbrüche oder behördlichen Massnahmen infolge fehlerhafter oder unvollständiger Angaben.

5. Prüf-, Analyse- und Abweisungsrechte

LIBREC ist jederzeit berechtigt, Materialien auf Kosten des Kunden sicherheitstechnisch, technisch oder chemisch zu prüfen oder vom Kunden Analysen zu verlangen. Bei wesentlichen Abweichungen oder erhöhten Risiken ist LIBREC berechtigt, die Annahme zu verweigern, Materialien kostenpflichtig zwischenzulagern, die vertragliche Leistung zu geänderten Konditionen anzubieten oder eine fachgerechte Behandlung bzw. Entsorgung auf Kosten des Kunden vorzunehmen.

6. Preise, Zusatzaufwände und Zahlung

- 6.1 Preise verstehen sich netto in CHF exkl. MwSt.
- 6.2 Zusatzaufwände (u.a. Wartezeiten, Fehlfahrten, Sonderbehandlungen, Analysen, Sicherheitsmassnahmen) werden separat verrechnet.
- 6.3 Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar. Verzugszins bei Zahlungsverzug: 5 % p.a. zzgl. Inkasso- und Betreuungskosten.

7. Preisanpassung

LIBREC ist berechtigt, Preise anzupassen, namentlich, wenn sich wesentliche Kostenfaktoren (insbesondere Rohstoffpreise, Energie, Transport, Entsorgung, regulatorische Anforderungen) nach Vertragsschluss ändern.

8. Eigentums- und Gefahrenübergang sowie Verwertungsrechte

- 8.1 Sofern eine Eigentumsübertragung vereinbart ist, gehen Eigentum und Gefahr mit Übergabe an LIBREC oder deren Hilfspersonen über.
- 8.2 LIBREC ist berechtigt, Materialien und Rückgewinnungsprodukte nach eigenem industriellem Ermessen weiterzuverarbeiten, zu verwerten oder zu veräussern.
- 8.3 Sämtliche Verwertungs- und Nutzungsrechte gehen – sofern vertraglich nichts Gegenteiliges vereinbart und gesetzlich zulässig – auf LIBREC über.

9. Haftung der LIBREC AG

- 9.1 LIBREC haftet ausschliesslich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 9.2 Eine Haftung durch LIBREC für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

10. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Kunden ist nur bei rechtskräftig festgestellten oder schriftlich anerkannten Gegenforderungen zulässig.

11. Subunternehmer

LIBREC ist berechtigt, Hilfspersonen und Subunternehmer beizuziehen.

12. Nachträgliche Unmöglichkeit

Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs von LIBREC, welche die Leistungserbringung verunmöglichen oder für LIBREC unzumutbar werden lassen, insbesondere sicherheits- oder behördlich bedingte Umstände, befreien LIBREC für Dauer und Umfang von der Leistungspflicht. Daraus resultierende Schadenersatzansprüche gegenüber LIBREC werden ausgeschlossen.

13. Vertraulichkeit und Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit. Die Datenbearbeitung erfolgt gemäss den Bestimmungen des schweizerischem Datenschutzrecht und der europäischen Datenschutzgrundverordnung, soweit anwendbar.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des CISG. Ausschliesslich zuständig sind die Gerichte am Sitz von LIBREC.

15. Schlussbestimmungen

Änderungen bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.